

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der LION Smart GmbH

## Inhalt

I.	Allgemeines	3
II.	Vertragsschluss	3
III.	Lieferung und Versand	3
IV.	Höhere Gewalt	4
V.	Qualität	4
VI.	Zahlungsbedingungen	5
VII.	Gewährleistung	5
VIII.	Produkthaftung	6
IX.	Schutzrechte	7
X.	Dienstleistungen	7
XI.	Eigentum an Informationen, Beistellung	7
XII.	Compliance	7
XIII.	Sonstiges	8

## I. Allgemeines

Für Bestellungen gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen, die ggf. unterzeichnete Qualitätssicherungsvereinbarung und ein ggf. abgeschlossener Rahmenvertrag. Die Bestimmungen im Rahmenvertrag und in der QSV gehen den allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung begründet keine Zustimmung.

## II. Vertragsschluss

- a. Abschlüsse, Lieferabrufe und Bestellungen sowie ihre Änderungen bedürfen der Textform. Entsprechendes gilt für Abweichungen in Qualität und Quantität gegenüber dem Inhalt unserer Bestellung sowie für spätere Vertragsänderungen. Im Einzelfall von uns vorgegebene Bestellnormen und Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung selbst sowie in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen. Entsprechendes gilt bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- b. Bestellungen binden uns nur, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt werden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.

## III. Lieferung und Versand

- a. Die vereinbarte Lieferzeit (Lieferfrist oder -termin) ist verbindlich. Der Lieferant kommt ohne Mahnung sofort in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde.
- b. Im Falle eines Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- c. Werden die abgerufenen Produkte nicht oder nicht vertragsgerecht zum vereinbarten Termin geliefert, kann der Besteller neben der Erfüllung für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs einen pauschalierten Schadensersatz (Vertragsstrafe) in Höhe von 0,15 % des vereinbarten Nettopreises der nicht rechtzeitig gelieferten Produkte verlangen, insgesamt aber höchstens 5 %. Durch diese Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Bestellers wegen Verzugs nicht berührt. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf Verzugsschadensersatz angerechnet.
- d. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen in Textform zugestimmt.

- e. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige uns wegen verspäteter Lieferung/Leistung zustehende Ansprüche dar.
- f. Vor Eintritt des Liefertermins sind wir berechtigt, die Annahme von Ware zu verweigern.
- g. Unsere Versandvorschriften sind zu beachten. Etwaige uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehende Kosten hat der Lieferant zu tragen.
- h. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart, ansonsten die für uns günstigste Beförderungsart, zu wählen.
- i. Gefahrübergang findet nach Annahme der Ware durch unsere Empfangsstelle statt.
- j. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Verpackung im Preis inbegriffen, ansonsten ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

#### IV. Höhere Gewalt

- a. Höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Devisen- und Exportbeschränkungen, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer ihres Vorliegens und im Umfang ihrer Auswirkung von den jeweiligen Leistungspflichten.
- b. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über Eintritt, Auswirkungen und voraussichtliches Ende des Ereignisses zu informieren. Unterlässt die Partei eine solche Information, hat sie der anderen Partei sämtliche aufgrund der fehlenden Mitteilung entstandenen Schäden zu ersetzen.
- c. Die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Vertragspartei muss sich nach besten Kräften bemühen, das Ereignis zu überwinden oder zu beseitigen. Dessen ungeachtet ist der Besteller berechtigt, während des Vorliegens des Ereignisses Lieferpläne und Lieferabrufe zu kürzen oder zu stornieren. Der Besteller ist ferner berechtigt, die betroffenen Vertragsprodukte in diesem Zeitraum von einem Dritten zu beziehen bzw. herstellen zu lassen.
- d. Der Lieferant erklärt sich bereit, im Falle von Fertigungsunterbrechungen aufgrund von Feuer, Wasser, Naturgewalten oder vergleichbaren Ereignissen, die vom Lieferanten nicht vorhersehbar waren und beim Besteller zu Lieferproblemen führen, dem Besteller oder einem gemeinsam zu bestimmenden Dritten den unmittelbaren Besitz an Werkzeugen und Fertigungseinrichtungen zu überlassen. Das Überlassen der Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen führt nicht zu einer Übertragung von Eigentum. Sobald der Lieferant wieder in der Lage ist selbst zu produzieren, wird der Besteller die überlassenen Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen wieder an den Lieferanten zurückgeben.

#### V. Qualität

- a. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen den von uns geforderten technischen Daten, Spezifikationen, den jeweils geltenden Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

- b. Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen.
- c. Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Lieferantenerklärungen richtig und vollständig abzugeben.
- e. Sollten wir oder unsere Kunden wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleiden wir oder unsere Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so haftet hierfür der Lieferant.
- f. Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, steht er dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

## VI. Zahlungsbedingungen

- a. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht und sonstiger Spesen.
- b. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang der Rechnung und der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen bestimmt sich die Zahlungsfrist nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- c. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie ordnungsgemäßer Lieferung.
- d. Bei Vorauszahlung sind wir berechtigt, eine Bankbürgschaft zu verlangen.

## VII. Gewährleistung

- a. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung wird fach- und sachgerecht nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt.
- b. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- c. Der Besteller prüft die angelieferten Vertragsprodukte nach Eingang lediglich im Hinblick auf Artikelart, Stückzahl, Transportschäden und sonstige offene Mängel, ohne hierbei eine Einzelprüfung vorzunehmen. Offenkundige Mängel der Lieferungen wird der Besteller dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware und des Lieferscheins und versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzeigen. Die Absendung der schriftlichen Rüge genügt zur Fristwahrung.
- d. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung von gelieferten Waren durch den Besteller begründet weder ein Anerkenntnis der Ware als vertrags- und termingerecht noch einen Verzicht auf Ansprüche aus Verzug und/oder Mängelgewährleistung.
- e. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre nach Eingang der Lieferung. Sie beginnt nach jeder Nachbesserung oder Ersatzlieferung neu.

- f. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller uneingeschränkt zu. Insbesondere kann er nach seiner Wahl die unverzügliche Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen Sache verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- g. Alle im Rahmen der Mängelgewährleistung anfallenden Kosten, insbesondere für Montage, Demontage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle, Prüfungen und sonstige technische Abnahmen sowie eine etwaige Entsorgung der Waren hat der Lieferant zu tragen.
- h. Tritt ein Mangel des Vertragsproduktes erst nach Einbau bzw. Verarbeitung und Weiterveräußerung durch den Besteller zu Tage und wird dies gegenüber dem Besteller angezeigt, kann dieser durch seinen Kundendienst den Mangel beheben oder ein nachgeliefertes Produkt einbauen lassen. Der Lieferant wird informiert und hat die Kosten des Einsatzes zu tragen, die auf dem Mangel beruhen.
- i. Wird der Besteller aufgrund der Produkte des Lieferanten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, stellt der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen einschließlich sämtlicher damit verbundenen Kosten frei, soweit er diese Rechtsverletzung zu vertreten hat.

## VIII. Produkthaftung

- a. Wird der Besteller wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, aus Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Gesetzesverstöße wegen Fehlerhaftigkeit seines Produktes, die auf die Produkte des Lieferanten zurückzuführen ist, in Anspruch genommen, hat der Lieferant den Schaden des Bestellers einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen.
- b. Der Lieferant hat in diesen Fällen auch die Kosten einer Rückrufaktion zu tragen. Vor einer solchen Rückrufaktion wird der Besteller den Lieferanten unterrichten und ihm die Möglichkeit einräumen zur Mitwirkung geben, soweit dies die Eilbedürftigkeit zulässt.
- c. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt die Schadensersatzpflicht nur, sofern den Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- d. Der Lieferant verpflichtet sich, eine weltweit geltende Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten bleiben unberührt. Der Besteller kann jederzeit eine Kopie der Police vom Lieferanten anfordern. Der Besteller unterrichtet den Lieferanten, wenn ihm auf Fehlern des Vertragsproduktes beruhende Produkthaftungsansprüche angezeigt werden und stellt ihm auf Anfrage Bilder des Schadensfalls zur Verfügung.

## IX. Schutzrechte

- a. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter (Schutzrechte) zu verschaffen.
- b. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung von Schutzrechten freizustellen.

## X. Dienstleistungen

Personen, die in Erfüllung eines Vertrages, Arbeiten auf einem unserer Werksgelände durchführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

## XI. Eigentum an Informationen, Beistellung

- a. Alle durch uns übermittelten und zugänglich gemachten kaufmännischen und technischen Informationen sind, soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen vor.
- b. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Spezifikationen, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben in unserem Eigentum. Sie sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

## XII. Compliance

- a. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Datenschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten.
- b. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

### XIII. Sonstiges

- a. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen davon unberührt.
- b. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- c. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. die Leistung zu erbringen ist.
- d. Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das an unserem Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.